



EVANGELISCHE HOCHSCHULE RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

**Übergangsordnung zur Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Master Management
der Evangelischen Hochschule
Rheinland – Westfalen – Lippe**

vom 18.06.2020 (Amtl. Bekanntm. Nr. 6/2020)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| § 1 Geltungsbereich..... | 3 |
| § 2 Gegenstand | 3 |
| § 3 Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen | 3 |
| § 4 Inkrafttreten | 4 |
| Anhang Äquivalenztabelle – Anrechenbare Studienleistungen : | 5 |

Zur Ausgestaltung des Übergangs von Studierenden des Masterstudiengangs Master Management in die reakkreditierte Prüfungsordnung nach § 81 Abs. 4a der Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Hochschule Rheinland – Westfalen – Lippe vom 28.05.2020 (Amtl. Bekanntm. Nr. 3/2020), zuletzt geändert am 28.05.2020 (Amtl. Bekanntm. Nr. 3/2020), im Folgenden: „Prüfungsordnung 2020“, hat der Fachbereichsrat in seiner Sitzung vom 28.04.2020 folgende Übergangsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende des Masterstudiengangs Master Management, die in die Prüfungsordnung vom 19.03.2013 (Amtl. Bekanntm. 2013/Nr. 3) zuletzt geändert am 19.12.2017 (Amtl. Bekanntm. 2017/ Nr. 7), im Folgenden: „Prüfungsordnung 2013“, immatrikuliert oder in diese übergeleitet worden sind.

§ 2 Gegenstand

(1) Der Masterstudiengang Master Management wurde erfolgreich reakkreditiert. Die im Rahmen der Reakkreditierung geänderte Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Ablauf des Sommersemesters 2021 abgeschlossen haben, werden abweichend von § 81 Abs. 4 der Prüfungsordnung 2020 bereits mit Wirkung zum Wintersemester 2021/22 in die Prüfungsordnung 2020 überführt.

(3) Zur Vermeidung von Nachteilen und um sicherzustellen, dass sich das Studium aufgrund der Überleitung nicht verzögert, werden bereits erbrachte Prüfungsleistungen nach § 3 anerkannt. Es handelt sich um eine Fortsetzung des Studiums auf der Grundlage einer neuen Version der Prüfungsordnung. Bereits absolvierte Fachsemester werden fortgezählt.

(4) Die Regelung des § 16 der Prüfungsordnung 2020 findet erst ab dem Wintersemester 2022/23 Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt aus Vertrauensschutzgründen die Regelung des § 16 der Prüfungsordnung 2013 fort.

§ 3 Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen

(1) Im Falle der Überleitung werden bisherige Studienleistungen und Fehlversuche als entsprechende Studienleistungen nach der Prüfungsordnung 2020 anerkannt. Bei der Anerkennung einer benoteten Studienleistung nach der Prüfungsordnung 2013 wird die Note für die entsprechende Studienleistung übernommen. Die Gewichtung bei der Notenbildung, auch die der Gesamtnote, erfolgt mit den Leistungspunkten der Module nach der Prüfungsordnung 2020. Die Anerkennung bereits nach der Prüfungsordnung 2013 absolvierter Module ergibt sich aus der Äquivalenztabelle (Anhang).

(2) Studierende, die im Zeitpunkt der Überleitung bereits alle Leistungsnachweise mit Ausnahme der Masterarbeit und des Kolloquiums erbracht haben, werden nicht mit Ablauf des Sommersemesters 2021 in die Prüfungsordnung 2020 übergeleitet. Sie haben die Möglichkeit, ihr Studium bis zum Ablauf Sommersemesters 2022 nach der Prüfungsordnung 2013 abzuschließen. Ein Wechsel in die Prüfungsordnung 2020 ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Alle nach der Prüfungsordnung 2013 erbrachten Leistungen, die nicht als Prüfungsleistungen nach der Prüfungsordnung 2020 berücksichtigt werden können, werden als Zusatzfächer auf dem Zeugnis aufgeführt.

(4) Zur Vermeidung von besonderen Härten, insbesondere bei schwerwiegender Krankheit oder Behinderung, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf Antrag abweichende Entscheidungen treffen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Übergangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der EvH RWL in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats in den Sitzungen vom 12.05.2020 und 09.06.2020 und des Kuratoriums in der Sitzung vom 17.06.2020.

Bochum, 18.06.2020

gez. Prof. Dr. Dr. Sigrid Graumann
- Rektorin -

Anhang - Äquivalenztabelle – Anrechenbare Studienleistungen:

Die folgenden Module sind jeweils äquivalent und werden anerkannt:

| Bestandene / Nichtbestandene Module PO 2013 | LP | Module PO 2020 | mit LP | Anrechnung |
|--|-----------|---|---------------|--|
| 1 Fundamente des Sozialmanagements | 12 | 1 Fundamente des Sozialmanagements | 12 | Volle Anerkennung mit 12 LP und der Note der HA Negativanrechnung bei Nichtbestehen |
| 2 Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen | 12 | 2 Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen | 12 | Volle Anerkennung mit 12 LP Negativanrechnung bei Nichtbestehen |
| 3 Sozialadministration | 12 | 3 Rahmenbedingungen sozialwirtschaftlicher Organisationen | 12 | Volle Anerkennung mit 12 LP Negativanrechnung bei Nichtbestehen |
| 4 Betriebswirtschaftslehre für Sozialunternehmen | 12 | 4 Betriebswirtschaftslehre für Sozialunternehmen | 12 | Volle Anerkennung mit 12 LP Negativanrechnung bei Nichtbestehen |
| 5 Einrichtungsmanagement | 12 | 5 Einrichtungsmanagement | 12 | Volle Anerkennung mit 12 LP Negativanrechnung bei Nichtbestehen |
| 6 Personalmanagement | 6 | 6 Personalmanagement | 6 | Volle Anerkennung mit 6 LP Negativanrechnung bei Nichtbestehen |
| 7 Organisations- und Personalentwicklung | 12 | 7 Organisations- und Personalentwicklung | 12 | Volle Anerkennung mit 12 LP Negativanrechnung bei Nichtbestehen |
| 8 Gemeindliche, diakonische und weitere zivilgesellschaftliche Akteure im Sozialraum | 6 | 8 Aspekte sozialräumlichen Arbeitens | 6 | Volle Anerkennung mit 6 LP Negativanrechnung bei Nichtbestehen |
| 9 Praxisforschungsprojekt | 12 | 9 Praxisforschungsprojekt | 12 | Volle Anerkennung mit 12 LP Negativanrechnung bei Nichtbestehen |
| 10 Masterthesis | 24 | 10 Masterthesis | 24 | Volle Anerkennung mit 24 LP Negativanrechnung bei Nichtbestehen |

Tabelle 1: Gegenüberstellung der Module der alten und der neuen PO